

# Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 49.

Erscheint wöchentlich zweimal, nämlich **Mittwoch** und **Samstag**.  
Abonnementspreis halbjährlich 45 fr., vierteljährlich 23 fr.  
Insertionspreis für die gewaltene Zeile oder deren Raum 1 1/2 fr.

**Mittwoch,**  
den 27. Juni 1860.

## Einladung zum Abonnement.

Mit dem **1. Juli 1860** beginnt ein neues Abonnement auf das

„**Calwer Wochenblatt**“,

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk **Calw**,

welches wie seither wöchentlich zweimal, nämlich **Mittwoch** und **Samstag**, erscheint. Die Abonnementsgebühr beträgt für Calw und Umgegend halbjährlich 45 fr., welcher Betrag gefälligst vorausbezahlt werden wolle.

**Neue Bestellungen** wollen in Bälde gemacht werden. — **Auswärtige Abonnenten** belieben ihre Bestellungen bei den Boten oder dem nächstgelegenen Postamt, resp. Postexpedition, noch vor dem 1. Juli zu erneuern, damit im Bezug keine Störung eintritt.

Zu zahlreichem Abonnement ladet freundlichst ein

die **Redaktion.**

### Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

**Aufforderung zur Anmeldung der Hunde zur Besteuerung auf den 1. Juli 1860.**

An sämtliche Hundebesitzer ergeht hiemit die Aufforderung, ihre Hunde zur Besteuerung auf den 1. Juli d. J. längstens bis zum 15. Juli den Ortssteuerbeamten anzuzeigen, bei Vermeidung der im Gesetz angedrohten Strafen. Die Ortsvorsteher haben dieses am 1. Juli in ihren Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und wird sich hiezu auf die Bekanntmachung vom 28. Juni 1853 im Wochenblatt von 1853, S. 201, bezogen.

Den 23. Juni 1860.

K. Oberamt.

Fromm.

Zugleich für d. K. Kameralämter.

### Aufnahme von Zöglingen in die Ackerbauschulen.

Da mit dem Ablauf des Schuljahrs 1859—60 wieder eine Anzahl von Zöglingen in die Ackerbauschulen zu Hohenheim, Ell-

wangen, Dörsenhäusen und Kirchberg aufgenommen wird, so werden diejenigen Jünglinge, welche sich um die Aufnahme bewerben wollen, aufgefordert, sich innerhalb 3 Wochen, von heute an gerechnet, je bei dem Vorsteheramt derjenigen Ackerbauschule, in welche sie einzutreten wünschen, zu melden. Die Aufzunehmenden müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund und für anhaltende Feldarbeiten körperlich erkräftigt, mit dem gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten bereits vertraut sein und lesen, schreiben und rechnen können, wie auch die Fähigkeit besitzen, einen populären Vortrag über Landwirthschaft gehörig aufzufassen. Kost, Wohnung und Unterricht erhalten dieselben frei, wogegen sie aber alle vorkommenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten und die Verpflichtung zu übernehmen haben, den vorgeschriebenen Lehrkurs vollständig durchzumachen.

Mit den unter oberamtlichem Bericht einzubefördernden Eingaben ist ein Tauffchein, Impffchein, sowie ein Zeugniß des Gemeinderaths über

den Stand und den etwaigen Grundbesitz des Vaters, über die Einwilligung desselben zum Vorhaben seines Sohnes, über das Heimathsrecht, das Prädikat und die Laufbahn des Aufzunehmenden, so wie ferner darüber vorzulegen, welches Vermögen der letztere von seinen Eltern dereinst nach Wahrscheinlichkeit zu erwarten und ob er namentlich in den Besitz eines Bauerngutes zu gelangen Aussicht hat. Diejenigen, welche die erforderlichen Ausweise beibringen, und nicht durch besonderen Erlass zurückgewiesen werden, haben sich am **Montag, den 23. Juli d. J.,** Morgens 7 Uhr, zur allgemeinen Prüfung in Hohenheim einzufinden.

Stuttgart, 18. Juli 1860.

Centralstelle für die Landwirthschaft.  
In Stellvertretung: Dypel.

Hirsau, Altenstaig und Reutbin.

### Aufforderung

zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1860 Behufs der Besteuerung pro 1860/61.

In Gemäßheit des Art. 7 des

Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapitals, Renten, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1860 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerrückfälligen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 folg.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuer-Commission spätestens bis zum 1. August 1860 oder wenn die Ortssteuer Commission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1860 im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II 1. hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entscheidung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1860/61 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in veränderlichen als festen Bezügen (Ziff. II 2.) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1860, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebniß des Vorjahres anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassionen beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung:

1) Das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nützlichlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterieleihensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zinsfor-

derungen; b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, ferner die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgelds-Bezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Guts-Besitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Witume, Alimmente; ebenso Präbenden- und Pensionspensionen; ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbe-steuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungs-dienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissiönäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfl.-ger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Dutes-cenzgehälte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Un-

ständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher.

III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen), 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer Commission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17, Ziff. 1. der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17, Ziff. 2. der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1. bezeichneten Kapital- u. Renten-Einkommens die im Gesetz Artikel 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gef. Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und Diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zuse; ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeits-Vereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gef. Art. 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben.

V. Wenn weitere in Gesetz Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Gef. Art. 3. A. c. d. und k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gef. Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüchen durch die Ortssteuer-Commission beim Cameralamt anzubringen, wozu bemerkt wird, daß die Mitglieder des Kapitalisten-Vereins in Stuttgart die Zinsen aus ihren Einlagen in den Kapitalisten-Verein vom 1. Juli 1860 an zu versteuern haben.

VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Ortssteuer-Commission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen.

Auch hat jede Ortssteuer-Commission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokal die Erklärungen (Assitionen) an die Commission abgegeben werden müssen.

VIII. Den Ortssteuer-Commissionen werden die vorbereiteten Protokolle mit den Vorgängen zugestellt werden, und es sind sämtliche Akten nach vollzogenem Geschäft mit dem Kosten-Zettel auf den vorgeschriebenen Termin an das betreffende Kameralamt einzusenden.

Den 22. Juni 1860.

Die K. Kameralämter  
Hirsau, Altenstaig und Neuthin.

Forstamt Wildberg.  
Revier Hirsau.

### Holz-Verkauf

am 3. Juli d. J.,

aus dem Staatswald Lügenhardt, Abth. Hoffeld:

- 1931 tannene, bis 4" starke und bis 36' lange Stangen,
  - 185 Stück 4—7" starke und bis 50' lange tannene Stangen,
  - 11 Klastier buchene Scheiter,
  - 12 " buchene Prügel,
  - 2 " erlene Scheiter,
  - 3 " erlene Prügel,
  - 42 " tannene Scheiter,
  - 38 " tannene Prügel,
  - 2 " tannene Rinde,
  - 1/2 " sahlene Prügel,
  - 1550 buchene,
  - 2575 tannene und
  - 3000 unaufbereitete Wellen.
- Zusammenkunft am obern Hof-

eck bei der Saatschule Morgens 9 Uhr.

Wildberg, 19. Juni 1860.

K. Forstamt.  
Niethammer.

Calw.

### Für den Frucht-Markt

sind anzustellen ein Waagmeister und ein Schrankenmeister. Die Bewerber um diese beiden Stellen haben sich sogleich zu melden bei dem

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

Liebenzell.

### Kalksteine- u. Leuchel-Afford.

Die Lieferungen von 250 Koflasten Kalksteine und 30 Stück fordenen Brunnenteucheln werden am nächsten

Freitag, den 29. Juni,  
Vormittags 11 Uhr,

auf hiesigem Rathszimmer veraffordiert werden.

Den 22. Juni 1860.

Stadtschultheißen-Amt.

### Außeramtliche Gegenstände.

2)1. Weltenchwann.

Wein auf hiesiger Markung gelegenes **Gut**,

einschließlich 7 Mrgn. schönem Wald, 120 Mrgn. haltend, suche ich, Familien-Verhältnisse wegen, aus freier Hand zu verkaufen, und zwar mit dem ganzen neuen Inventar der ganzen heurigen Blum, wobei 7—8 Mrgn. sehr schön stehender Roggen, Gras und Klee zu 4—500 Ctr. Heu, viel gesteckte Kartoffeln, Runkeln und Alles was nöthig ist. Da alles im schönsten Zustande ist, so hat jeder Käufer nicht nur einen sehr leichten Anfang, sondern auch ein sicheres und gutes Fortkommen zu erwarten. Ein großer Theil des Kaufschillinges kann stehen bleiben. Das Gut kann ganz leicht zu zwei schönen Gütern getheilt werden, da das ganz neue Wohnhaus, Scheuer und Stallung sich auch dazu eignen.

Ein Kauf kann jeden Tag mit mir abgeschlossen werden.

J. Freudenreich.

Donnerstag Abend,

den 28. d. M.,

### Concert und Reunion

von der Trompeter-Musik des k. 4. Reiterregiments bei Thudium, bei günstiger Witterung im Garten, bei ungünstiger im Saal.

### Einen guten Keller

im Bischoff, unter Schreinermeister Hermann's Werkstätte, hat zu verkaufen

2)1. Wittve Dietrich.

Calw.

### Die Herren Schützen

werden zu zahlreicher Theilnahme an dem Schießen am 29. d. M., worüber das Nähere in No. 46 des Wochenblattes enthalten ist, freundlich eingeladen.

Schützenmeisteramt.

### Bier und Wein.

Von heute an ist wieder sehr gutes Weissensteiner Bier zu haben. Zugleich bringe ich meinen 4 fr. Wein in empfehlende Erinnerung.

Friedrich Hammer.

### Branntwein.

Ich habe noch circa 20 Maas zweijährigen Wachholder- und etwas Zweischgen-Branntwein zu verkaufen.

2)1. Wittve Dietrich.

### Mein Lager

von Freudenstätter, Tyroler und Niederländer Waldsägen, Mühlhägen, beste Qualität, sowie alle Sorten Sägen- und andere Feilen bringe ich in Erinnerung und kann die billigsten Preise zusichern.

Th. Klunzinger  
in Wildbad.

3)1.

### Geld auszuleihen.

Bei der Gemeindepflege Hornberg liegen 900 bis 1000 fl. gegen gefessliche Sicherheit zu 4 1/2 Procent zum Ausleihen parat.

Gemeindepfleger Seeger.



**Ziehung 1. Juli. 250.000 Gulden Haupt-Gewinn Ziehung 1. Juli.**  
 der **Oestreich'schen Eisenbahn-Loose.**

**Haupt-Gewinne des Anlehens** sind: 21mal fl. 250,000, 71mal fl. 200,000, 103mal fl. 150,000, 90mal fl. 40,000, 105mal fl. 30,000, 90mal fl. 20,000, 105mal fl. 15,000, und 2040 Gewinne von fl. 5000, bis abwärts fl. 1000. — Der geringste Preis, den mindestens jedes Obligationenloos erzielen muß ist 125 Gulden. — Kein anderes Anlehen bietet so große und viele Gewinne, verbunden mit den höchsten Garantien. — Pläne werden Jedermann auf Verlangen gratis und franco überliefert, ebenso Ziehungslisten gleich nach der Ziehung. — Um überhaupt der günstigsten Bedingungen, welche Jedermann die Ziehung ermöglicht, sowie der reellsten Behandlung versichert zu sein, beliebe man sich **DIRECT** zu richten an

NB. Diese Loose haben bei der Gewinn-Auszahlung keinen Abzug zu erleiden. Jede weitere Aufklärung gratis.

**STIRN & GREIM,**  
Bank- und Staats-Pfandgeschäft  
in **Fraunfurt a. M.,** Zeit 33.

Nächste Woche sind Laugenbrezeln zu haben bei

Fr. **Vaier.**  
**Tuchscherer,** jedoch nicht über 25 Jahre alt, welche gut auf dem Laugscheer-Cylinder fortkommen können, finden bei sehr gutem Lohn dauernde Arbeit durch

A. F. Rothermel, Commissionär in Eßlingen.

2)1. Eindelöfingen.  
**Weine und Klavier.**

Wegen Verkauf seines Hauses und dießfalliger Räumung des Kellers verkauft der Unterzeichnete seinen Wein-Vorrath, bestehend in 10

Emern dickrothem Trollinger und circa 6 Emern Korber, besserer Qualität, von den Jahrgängen 1857 und 1858, um äußerst billige Preise; sowie ein nach neuester Konstruktion erbautes Klavier von 6 1/2 Octaven von Lipp, mit starkem Ton und haltbarer Stimmung zu ermäßigtem Preise abgegeben wird.

Liebhaber ladet höflichst ein  
 C. August Leonhardt.

Altbulach.  
**1000 fl.**

hat zu 4% gegen doppelte Güter-Versicherung auf einen oder mehrere Posten zu vergeben  
 Schuttheiß Schöllhammer.

**Zu verkaufen:**

Schreiner Klav hat eine massivirschbaumene, polirte Commode zu verkaufen.

2)1. Breitenberg.  
**Kohlen- und Holz-Verkauf.**

Unterzeichneter hat 12 Klafter Kohlen, sowie auch 12 Klafter buchene Scheiter und ungefähr 6 Klafter Abholz zu verkaufen.

Glasmüller Adrion.

Calw.

**100 fl. Pfleggeld**

hat zu 4 1/2 Procent auszuleihen  
 G. A. Beith.

**Calw. Frucht- und Brodpreise am 23. Juni 1860.**

Getreide- Gattungen.	Voriger Kest Schffl.	Neue Zu- fuhr. Schffl.	Gesammt- Betrag. Schffl.	Heuti- ger Verkf. Schffl.	Im Kest geb. Schffl.	Höchster Preis.		Mittel- Preis.		Niederster Preis.		Verkaufs- Summe.		Gegen den vorigen Durchschnittspreis mehr   weniger		
						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Weizen, alter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kernen, alter	9	275	284	245	39	19	—	18	28	18	—	4527	39	—	32	—
— neuer	—	25	25	11	14	14	56	14	41	14	30	161	40	—	24	—
Roggen, alter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste, alte	2	18	20	12	8	13	36	13	30	13	—	162	—	—	4	—
— neue	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkel, alter	23	225	248	179	69	8	15	7	44	7	—	1385	48	—	1	—
— neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber, alter	54	30	84	63	21	6	45	6	19	5	48	398	27	—	8	—
— neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe —:												6635	34			

**Qualität:** Kernen: Gewicht: Bester 269 Pfund, mittlerer 261 Pfund, geringster 254 Pfund.

**Brodtag:** 4 Pfd. Kernbrod 16 fr., dto. schwarzes 14 fr., 1 Kreuzerweck muß wägen 5 1/2 Loth. —  
 Stadtschultheißenamt. Schuldt.

Redigirt, gedruckt und verlegt von A. Delschläger.

